

Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Altenpflege – Sechs Fragen und Antworten

www.professija.de

1. Welche anerkannten Berufsausbildungen gibt es in Deutschland im Bereich der Altenpflege?

Die wichtigsten Berufe im Bereich der Altenpflege sind:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder Altenpfleger/in

Die Ausbildung für die Berufe „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ und „Altenpfleger/in“ ist in ganz Deutschland einheitlich geregelt. Sie findet an Berufsfachschulen und in Krankenhäusern oder Einrichtungen der Altenpflege statt und dauert in der Regel drei Jahre.

- Krankenpflegehelfer/in oder Altenpflegehelfer/in

Die Ausbildung für die Berufe „Krankenpflegehelfer/in“ oder „Altenpflegehelfer/in“ oder für vergleichbare Berufe ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. In einigen Bundesländern (z. B. in Sachsen) existiert eine anerkannte Ausbildung nur für Krankenpflegehelfer/innen. Die Ausbildung findet an Schulen und in Einrichtungen der Kranken- oder Altenpflege statt und dauert i. d. R. zwischen ein und zwei Jahren.

Zu den weiteren relevanten Berufen gehört z. B. die Ausbildung als:

- Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

Die Ausbildung für den Beruf „Medizinische/r Fachangestellte/r“ (bis 2006: „Arzthelfer/in“) umfasst neben medizinischen auch administrative Tätigkeiten und ist in ganz Deutschland einheitlich geregelt. Die Ausbildung findet im Ausbildungsbetrieb (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) und der Berufsschule statt („duale Ausbildung“) und dauert i. d. R. drei Jahre. Medizinische Fachangestellte werden teilweise auch in der Altenpflege eingesetzt.

Weitere Informationen zu diesen und ähnlichen Berufen und zu Fortbildungsmöglichkeiten finden Sie unter <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/>.



2. Was bringt die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses?

Die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ oder „Altenpfleger/in“ darf man in Deutschland nur nach Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis führen. Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung kann Personen mit einem ausländischen Abschluss nur nach Prüfung der Gleichwertigkeit (= Anerkennung) des Abschlusses erteilt werden. Gleiches gilt in den meisten Bundesländern für Krankenpflegehelfer/innen und Altenpflegehelfer/innen.

Pflegeheime und Pflegedienste sind aufgrund des Kranken- und Pflegeversicherungsrechts und weiterer Vorschriften zur Beschäftigung einer ausreichenden Anzahl von Fachkräften (=anerkannte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen oder Altenpfleger/innen) verpflichtet.

Eine Anerkennung verbessert auch für sonstige Berufe im Bereich der Altenpflege (z. B. Kranken- oder Altenpflegehelfer/innen, MFA) die Chancen auf eine angemessene Bezahlung und eröffnet den Zugang zu Fortbildungen (zu Alternativen vgl. 6.)

3. Welche Voraussetzungen gelten für die Anerkennung?

Die Anerkennung einer in einem Drittstaat¹ abgeschlossenen Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder Altenpfleger/in setzt voraus, dass „die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands gegeben ist“. Nach den seit dem 01.04.2012 geltenden Regelungen² ist der „Ausbildungsstand“ als gleichwertig anzusehen, wenn

- zwischen der Ausbildung der Antragsteller und der in Deutschland vorgeschriebenen Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen
- oder
- die Antragsteller wesentliche Unterschiede in der Ausbildung durch die im Rahmen ihrer Berufspraxis erworbene Kenntnisse ausgleichen können.

Wenn die Gleichwertigkeit verneint wird, können die Antragsteller die Anerkennung durch einen Anpassungslehrgang und/oder eine Prüfung erreichen; für Krankenpfleger/innen und Altenpfleger/innen gelten dabei unterschiedliche Regelungen:

- Krankenpfleger/innen können zwischen der Option Anpassungslehrgang (max. Dauer drei Jahre) + Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs und der Option „Kenntnisstandsprüfung“ (i. d. R. mündliche und praktische Prüfung, die inhaltlich der deutschen staatlichen Prüfung entspricht) wählen.³

¹ Als ‚Drittstaaten‘ werden allgemein Staaten außerhalb der EU und des EWR (= EU-Staaten + Island, Liechtenstein und Norwegen) und der Schweiz bezeichnet. Für EU-Staatsangehörige, deren Abschluss aus einem Drittstaat bereits in der EU anerkannt wurde (z. B. Staatsangehörige der baltischen Staaten mit Abschlüssen aus der ehem. Sowjetunion) gelten günstigere Sonderregelungen, die hier nicht berücksichtigt sind.

² vgl. § 2 Abs. 3 AltPflG u. § 2 Abs. 3 KrPflG neu

³ Der Ablauf der entsprechenden Prüfungen ist in einigen Bundesländern durch Verwaltungsvorschriften der zuständigen Ministerien geregelt (vgl. z. B. die VwV Kenntnisstandsprüfung Gesundheitsfachberufe v. 26.05.2009 des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales – abrufbar über www.sachsen-gesetze.de).

- Altenpfleger/innen müssen entweder einen Anpassungslehrgang (max. Dauer drei Jahre, ggf. mit „Wissenskontrolle“) oder eine „Kenntnisstandsprüfung“ (s. o.) absolvieren; im Einzelfall kann die Prüfung auf die wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen beschränkt werden („Defizitprüfung“).

Bei Kranken- oder Altenpflegehelfer/innen wird bei Ausbildungen aus Drittstaaten i. d. R. ebenfalls die Gleichwertigkeit mit der inländischen Ausbildung überprüft; dabei muss die Berufspraxis jedoch bisher nicht berücksichtigt werden. Bei fehlender Gleichwertigkeit kann die Anerkennung in einigen Bundesländern durch eine spezielle Prüfung erreicht werden (z. B. in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern).

Die Beantragung der Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Ausbildung mit der Ausbildung als Medizinische/r Fachangestellte/r ist ab dem 01.04.2012 auf der Grundlage des neuen „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ (BQFG) möglich. Die Gleichwertigkeit wird gem. § 4 BQFG festgestellt, wenn

- zwischen der ausländischen und inländischen Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen

oder

- die Antragsteller diese Unterschiede durch sonstige Befähigungsnachweise oder Berufserfahrung ausgleichen können.

Bei einer Ablehnung muss die zuständige Behörde die wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen und die nachgewiesenen Berufsqualifikationen der Antragsteller in der Entscheidung darlegen (vgl. § 7 BQFG). Wenn die Antragsteller nach einer ablehnenden Entscheidung zusätzliche Qualifikationen erworben haben, können sie einen neuen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit stellen.

4. Was hat sich durch das neue „Anerkennungsgesetz“ des Bundes geändert?

- *Das seit dem 01.04.2012 geltende Anerkennungsgesetz des Bundes betrifft nur die in ganz Deutschland einheitlich geregelten Berufe (Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Altenpfleger/innen, Medizinische Fachangestellte). Die unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern für Kranken- oder Altenpflegehelfer/innen werden durch das Gesetz nicht geändert.*
- *Bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse müssen auch Fortbildungen und die Berufspraxis der Antragsteller berücksichtigt werden. Bisher war das bei Antragstellern aus Drittstaaten nicht zwingend vorgeschrieben.*
- *Bisher konnten Gesundheits- und Krankenpfleger/innen und Altenpfleger/innen aus Drittstaaten die Anerkennung nur durch eine „Kenntnisstandsprüfung“ erlangen. Durch das Anerkennungsgesetz wird auch die Möglichkeit eines Anpassungslehrgangs eingeführt (s. o.).*



- Ab dem 01.04.2012 besteht generell die Möglichkeit, die Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung mit der inländischen Ausbildung als Medizinische/r Fachangestellte/r zu beantragen. Bisher hatten nur Personen mit dem Spätaussiedler-Status ein Recht auf ein Anerkennungsverfahren für diesen Beruf.

5. Wie kann ich die Beantragung der Anerkennung meines ausländischen Berufsabschlusses vorbereiten?

Vor einer Beantragung der Anerkennung stellen sich u. a. die folgenden Fragen:

- Wer kann mich vor der Beantragung der Anerkennung beraten?

Im Zusammenhang mit dem neuen Anerkennungsgesetz werden zur Zeit in allen Bundesländern Erstanlaufstellen aufgebaut, die Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen eine erste Orientierung für das Anerkennungsverfahren geben sollen. Die Adressen der Erstanlaufstellen finden Sie über http://netzwerk-iq.de/anererkennung_abschluesse.html > Erstanlaufstellen. Wegen Möglichkeiten für eine finanzielle Unterstützung sollten Sie vor Beantragung der Anerkennung ggf. mit der Arbeitsagentur/dem Jobcenter Kontakt aufnehmen.

- Bei welcher Behörde/Stelle muss ich den Antrag auf Anerkennung stellen?

In Deutschland gibt es keine zentrale Stelle für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse, sondern es sind je nach Beruf und Wohn- oder Arbeitsort unterschiedliche Stellen zuständig. Informationen zu den zuständigen Stellen finden Sie z. B. unter www.anererkennung-in-deutschland.de.

- Welche Unterlagen brauche ich für den Antrag?

Bei Beantragung der Anerkennung müssen Sie in jedem Fall Ihre Ausbildungsnachweise und Nachweise über Ihre Berufserfahrung (i. d. R. Originale oder beglaubigte Kopien mit Übersetzung eines beeidigten Dolmetschers) und eine tabellarische Aufstellung Ihrer Ausbildungsgänge und Erwerbstätigkeiten vorlegen. In vielen Fällen sind darüber hinaus weitere Unterlagen notwendig. Genauere Informationen hierzu bekommen Sie bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle.

6. Welche Alternativen gibt es zur Beantragung der Anerkennung?

Neben der Beantragung der Anerkennung besteht für Personen mit ausländischen Abschlüssen und/oder ausreichender Berufserfahrung teilweise auch die Möglichkeit, eine Verkürzung der Ausbildungszeit zu beantragen oder die deutsche Abschlussprüfung zu absolvieren, ohne vorher die Ausbildung zu absolvieren („Nichtschülerprüfung“ bzw. „Prüfung für Schulfremde“ oder „Externenprüfung“). Für Entscheidungen über die Verkürzung der Ausbildungszeit oder die Zulassung zu einer Nichtschüler- oder Externenprüfung sind in den meisten Fällen die gleichen Stellen/Behörden zuständig wie für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse.